

# Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung  
Arnsberg



**Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5557

**Siegen, den 17.06.2020**

Flurbereinigungsverfahren Windhausen I  
Az.: 27 01 2 H2 O. 30

## **Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen**

Im Flurbereinigungsverfahren Windhausen I wird hiermit nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 2 angeordnet. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, in Kraft (§ 62 Abs. 2 FlurbG).

1. Der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 2 vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **1. Juli 2020** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 Abs. 2 FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist in den separaten Überleitungsbestimmungen geregelt. Die Überleitungsbestimmungen beinhalten folgende Stichtage zur Besitzbeendigung der alten Grundstücke:

**Nutzungsart des Grundstückes****Besitzbeendigung** (spätester Zeitpunkt und Räumung von Feldfrüchten und Vorräten)

Getreide	am 31.12.2020
Hackfrüchte, z.B. Mais	am 31.12.2020
Kartoffeln	am 31.12.2020
Futterpflanzen, Wiesen und Weiden	am 31.12.2020
Gärten, Obstbäume & Beerensträucher	am 31.12.2020
versetzbare Anlagen (außerhalb des Waldes)	am 31.12.2020
Brache, Öd- und Unland	am 31.12.2020
Hofräume, Gebäudeflächen, nicht versetzbare Anlagen	am 30.06.2020
Bauflächen, Bauerwartungsbereiche	am 30.06.2020
Wald	am 30.06.2020
Wege und Gewässer	am 30.06.2020
Sonderkulturen, besondere Nutzungen	Regelung erfolgt in jedem Einzelfall durch die Flurbereinigungsbehörde

Der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 2 genannten neuen Empfänger über.

Die Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen und Gründen liegt zwei Wochen lang während der Dienststunden bei der Hansestadt Attendorn und der Stadt Meinerzhagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

Zusätzlich ist diese Ausführungsanordnung mit den separaten Überleitungsbestimmungen im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: [www.bra.nrw.de/311956](http://www.bra.nrw.de/311956)

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, wenn nicht für den Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.

4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Anordnung gerechnet, können mangels Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Bezirksregierung Arnsberg, Flurbereinigungsbehörde, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer gegebenenfalls zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),

- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtzins (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu 4 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

- 5. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den unter Nr. 1 festgesetzten Tag zurück (§ 64 S. 2 letzter Halbsatz FlurbG).

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

### **Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen und deren sofortige Vollziehung**

Der Erlaß der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da über die gegen den Flurbereinigungsplan und seinen Nachtrag 1 erhobenen Widersprüche rechtskräftig entschieden worden ist und somit der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge für alle Beteiligten bestandskräftig ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 2 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, war durch die Überleitungsbestimmungen zu regeln. Diese ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzt worden.

Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entsteht, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Besitz- und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens einschließlich möglicher Widerspruchsführer angeordnet und durchgeführt werden. Denn nur so ist eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke gewährleistet. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch Widerspruchsführer würde dagegen zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung größerer Teile des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergeinschaft führen.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 2 das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de). Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) unter „Kontakt“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

#### Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf>

Hinweis zu Geldausgleichen und –abfindungen:

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und –abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

(LS)                    Im Auftrag  
                              gez. Peter, RVD